

**Zustellungsurkunde**

Evonik Operations GmbH  
z. Hd. des Zustellungsbevollmächtigten  
Herrn Ingo Sander  
Max-Wolf-Straße 7  
36396 Steinau an der Straße

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

**IV/F-43.3-1557.12 Gen 2020/038**

Bearbeiter: Thorsten Schäfer  
Durchwahl: 069/2714-4959

Datum: 11. Juni 2021

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Anlage nach Nr. 10.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV; Genehmigungsantrag vom 23.10.2020, hier eingegangen am 06.11.2020; ergänzt durch weitere Unterlagen mit Schreiben vom 28.01.2021, hier eingegangen am 01.02.2021; Projekt: Errichtung und Betrieb der Abgasreinigungsanlage I (AGA I); Antragstellerin: Evonik Operations GmbH, Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau; Standort der Anlage: Evonik Operations GmbH, Werk Steinau, Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau**

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 23.10.2020 wird der

Evonik Operations GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dr. Joachim Dahm und Herrn Johann-Caspar Gammelin, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	36396 Steinau an der Straße, Max-Wolf-Straße 7,
Gemarkung:	Steinau,
Flur:	28,
Flurstück:	6/6,

eine Abgasreinigungsanlage (Abgasreinigungsanlage I - AGA I) zu errichten und zu betreiben.

## II.

### Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ (BVT-Merkblatt)

## III.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein: - keine -

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## IV.

### Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 23.10.2020 mit den o. g. Ergänzungen
2. Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
0. Anschreiben der Antragstellerin	2
1. Antragsformulare	12
2. Inhaltsverzeichnis	8
3. Kurzbeschreibung	8
4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	9
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	22
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	37
8. Luftreinhaltung	18
9. Abfallvermeidung, Abfallverwertung	5
10. Abwasserentsorgung	1
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	68
14. Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit	25
15. Arbeitsschutz	9

16. Brandschutz	31
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5
18. Bauantrag	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	1
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22. Ausgangszustandsbericht	2

## V.

### Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

#### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der neuen Abgasreinigungsanlage AGA I (Austausch der Versuchsanlage gegen eine zweite Tieftemperaturkondensationsanlage und Einbau eines zweiten Reinluftgebläses) ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 – Immissionsschutz mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.6 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 1.7 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.8 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen: Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage

(einschließlich An- und Abfahren); Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Beseitigung von Störungen.

1.9 In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:

Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten, Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

1.10 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter:

<http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> verwendet werden.

1.11 Ein Betreiberwechsel ist dem Dezernat IV/F 43.3 unverzüglich mitzuteilen.

1.12 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

## **2 Immissionsschutz**

### Allgemeines

2.1 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende).

2.2 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

2.3 Luftreinhalteanlagen im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:

- Abgasreinigungsanlage AGA I mit der Quelle E18E

### Emissionsbegrenzungen

2.4 Alle Emissionsbegrenzungen sind gemäß Nr. 2.7 Satz 2 a) der TA Luft die zulässigen Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde.

2.5 Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen

auf tretende gesamte Emission (Summierung über alle Quellen und gegebenenfalls Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).

2.6 Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.7 Grenzwert für organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff, 5.2.5 TA Luft):

Organische Stoffe im Abgas der Anlage, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom **0,50 kg/h**, angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 4) oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenströme im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Grenzwert für organische Stoffe (Klasse I und II, 5.2.5 TA Luft):

Alle organischen Stoffe nach TA Luft 2002 Nr. 5.2.5 Klasse I dürfen den Massenstrom **0,10 kg/h** insgesamt nicht überschreiten.

*Die entsprechenden Stoffe der Klasse I sind in den Antragsunterlagen im Formular 8/1 aufgeführt.*

Alle organischen Stoffe nach TA Luft 2002 Nr. 5.2.5 Klasse II dürfen den Massenstrom **0,50 kg/h** insgesamt nicht überschreiten.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den Anforderungen von Absatz 4 Satz 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Grenzwert für krebserzeugende Stoffe (5.2.7.1.1 Klasse II+III TA Luft):

Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen als Mindestanforderung folgende Massenströme im Abgas nicht überschreiten.

Klasse II	Dimethylsulfat	<b>1,5 g/h</b>
-----------	----------------	----------------

Klasse III	Aminoethylethanolamin (AEEA)	<b>2,5 g/h</b>
------------	------------------------------	----------------

F03K Neutralisate, Mischungen

Z09K Imidazoline (Produkt Rewopon IM CA)

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Die im Antrag unter 5.2.7.1.3 zugeordneten Stoffe wurden vorsorglich zu der Klasse III gemäß TA Luft 5.2.7.1.1 zugeordnet.

### Messungen und Fristen

- 2.8 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 2.7 dieses Bescheids aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchzuführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.9 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte elektronisch oder schriftlich vorlegen zu lassen.
- 2.10 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
- 2.11 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.12 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.13 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind im Messbericht zu begründen. Bei Einzelmessungen, die weniger als dreißig Minuten dauern, ist aus mehreren Einzelmessungen ein Halbstundenmittelwert zu bilden.
- 2.14 Die Beschaffenheit der Messplätze muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten.
- 2.15 Die Messplätze sind nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).
- 2.16 Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 2.17 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.18 Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.3 vorzulegen.
- 2.19 Mit der Messung darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.20 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht.
- 2.21 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.
- 2.22 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.3 zu übersenden.

#### Weitere immissionsschutzrechtliche Regelungen

- 2.23 Der Betreiber der Anlage hat organisatorisch sicherzustellen, dass geplante emissionsrelevante Änderungen in den angeschlossenen Betriebseinheiten rechtzeitig vor der Umsetzung zu melden sind. Der Nachweis ist schriftlich zu führen.
- 2.24 Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass die angeschlossenen Betriebseinheiten bei einem Ausfall bzw. bei einer für das Emissionsverhalten der Anlage relevanten Störung oder Wartung unverzüglich informiert werden. Der Nachweis ist schriftlich zu führen.
- 2.25 Der Betreiber der Anlage hat die angeschlossenen Betriebseinheiten anzuweisen, dass Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, nicht begonnen werden dürfen, wenn die dafür notwendigen Abgasreinigungseinrichtungen der AGA I gestört oder nicht verfügbar sind. Ferner sind die angeschlossenen Betriebseinheiten bei einem Ausfall oder einer emissionsrelevanten Störung einer oder mehrerer Abgasreinigungseinrichtungen der AGA I während des Betriebes zu verpflichten, die zugehörigen Prozesse unter Beachtung sonstiger Vorschriften so schnell wie möglich zu

beenden oder zu unterbrechen. Der Nachweis der Arbeitsanweisung ist schriftlich zu führen.

- 2.26 Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz ist über relevante Störungen der Abgasreinigungseinrichtungen (einmalige emissionsrelevante Ausfallzeiten von > 2 h bzw. jährliche emissionsrelevante Ausfallzeiten von > 8 h/a) zu informieren.

### **3 Brandschutz**

- 3.1 Das Brandschutzkonzept des Dipl. Sicherheitsingenieurs Kummer vom 03.11.2020 (Az.: 03.11.2020/ TLE 4.1\_E\_BSK\_STN-2019-15-Kum:/ 2. Fassung) ist umzusetzen. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind zu dabei zu berücksichtigen.
- 3.2 Nach der Änderung der Anlage ist dem Main-Kinzig-Kreis, Amt 37 -Gefahrenabwehrzentrum-, Frankfurter Str. 34, 63571 Gelnhausen, eine Konformitätserklärung vom verantwortlichen Bauleiter, Entwurfsverfasser oder Verfasser des o. g. Brandschutzkonzeptes vorzulegen, die attestiert, dass das Brandschutzkonzept und die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids umgesetzt wurden.
- 3.3 Der Beginn, die (Teil-) Inbetriebnahme, sowie die Fertigstellung des Vorhabens sind jeweils dem Main-Kinzig-Kreis, Amt 37 -Gefahrenabwehrzentrum-, Frankfurter Str. 34, 63571 Gelnhausen anzuzeigen.
- 3.4 Wie im o. g. Brandschutzkonzept beschrieben, ist der bestehende Feuerwehrplan aufgrund der geänderten Rahmenparameter des Lagers zu aktualisieren. Der Feuerwehrplan ist auf den aktuellen Stand zu bringen.  
Für die Anfertigung ist das aktuelle Merkblatt „Feuerwehrpläne“ des Gefahrenabwehrzentrums des Main-Kinzig-Kreises (GAZ) anzuwenden. Das Merkblatt kann über das GAZ ([vorbeugender.Brandschutz@mkk.de](mailto:vorbeugender.Brandschutz@mkk.de)) bezogen werden.  
Die Prüfung des Feuerwehrplans ist gebührenpflichtig.
- 3.5 Die Brandschutzordnung Teile A, B und C sind auf ihre Aktualität zu überprüfen. Ggf. sind die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten (Leiter der Werkfeuerwehr) in der Brandschutzordnung Teil C zu ergänzen bzw. anzupassen.
- 3.6 Für einzelne Gewerke ist aufgrund der technischen Vorgaben des Main-Kinzig-Kreises die Prüfpflicht nach TPrüfVO durchzuführen. Dies begründet sich durch die Technischen Aufschaltbedingungen Brandmeldeanlagen, kreisinterne Vorgaben für Löschanlagen usw..
- 3.7 Der Überwachungsbericht des Brandschutzsachverständigen ist unaufgefordert der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises und dem GAZ vor Aufnahme der Nutzung zu übersenden.
- 3.8 Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet.



Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 HBKG alle fünf Jahre. Die unter Kapitel 16 der Genehmigungsantragsunterlagen sowie die im Brandschutzkonzept als Bestandteil der Genehmigungsantragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen.

#### 4 Lärmschutz

- 4.1 Die Schallimmissionsprognose, Bericht über die Lärmemissionen und -immissionen der maßgeblichen Produktionsanlagen der Evonik Goldschmidt Rewo GmbH, des ABK Instituts für Immissionsschutz GmbH vom 13. Dezember 2016 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort aufgeführten und errechneten Beurteilungspegel für die Immissionsorte IO 1 bis IO 3 gemäß Tabelle 8, S. 20, sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist ggf. ein Nachweis zu erbringen, dass diese Beurteilungspegel auch dann eingehalten werden.
- 4.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert gemäß Hinweis in Ziffer 3.1 im Anhang dieses Genehmigungsbescheids am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### 5. Abfallvermeidung und -verwertung

- 5.1 Dem Abfall wird der folgende Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

	AS	Bezeichnung nach AVV	Interne Bezeichnung	Menge [ t/a ]
A1G	07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle Produktion, flüssig	60

- 5.2 Änderungen des Abfallschlüssels können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallentsorgung erteilt werden.
- 5.3 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Dezernat IV/F 42.1 anzuzeigen.

## **6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 6.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 6.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 6.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

### **VI.**

#### **Kosten**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

### **VII.**

#### **Begründung**

Die Evonik Operations GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen hat am 23.10.2020 beantragt, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abgasreinigungsanlage für den Standort Max-Wolf-Straße 7 in 36396 Steinau nach § 4 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 10.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 10 BImSchG im sogenannten förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Steinau, Flur 28, Flurstück 6/6.

## Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Gesundheitsschutzes
- die Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Baurechts
- die Gefahrenabwehrbehörde des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Brandschutzes
- das Umweltamt des Main-Kinzig-Kreises
- der Magistrat der Stadt Steinau

Bezüglich der Belange

- Wasserrecht,
- Bodenschutz,
- Abfallrecht,
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- Immissionsschutzrecht einschließlich Lärmschutz
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

wurden die zuständigen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt.

Nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 08. März 2021 zeitgleich im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 10, S. 342) sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Gutachten und Berichte, wurden nach § 10 der 9. BImSchV beim Magistrat der Stadt Steinau und beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umweltamt Frankfurt im Raum 6.6.05, Gutleutstraße 114 in 60327 Frankfurt am Main ausgelegt. In der Zeit vom 15. März 2021 bis 14. April 2021 konnten diese während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Einwendungsfrist, die am 14. Mai 2021 endete, wurden keine Einwendungen erhoben, weshalb der Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht stattfand. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 20. Mai 2021 über den Wegfall des Erörterungstermins informiert.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch die dem

Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der ein-geholtten Stellungnahmen hat ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 Blm-SchG bei Einhaltung der unter Abschnitt V. aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind und da-mit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

## **Emissionen/Immissionen**

### **Luftreinhaltung**

Die unter Ziffer 2.7 dieses Genehmigungsbescheids aufgeführten Emissionsbegrenzungen entsprechen den beantragten Emissionsgrenzwerten im Formular 8/1 des Genehmigungsan-trages.

Die unter den Ziffern 2.8 bis 2.22 dieses Genehmigungsbescheids vorgeschlagenen Neben-bestimmungen sind Standard-Messauflagen der Nummern 5.3.1 sowie 5.3.2.1 – 5.3.2.4 der TA Luft. Die Festlegungen dienen der Vereinheitlichung und Nachvollziehbarkeit bei der Be-stimmung von Luftverunreinigungen und bilden den Stand der Technik ab.

Die Ziffern 2.23, 2.24 und 2.25 dieses Genehmigungsbescheids regeln wichtige Pflichten für den Betreiber der AGA I und die Betreiber der angeschlossenen Betriebseinheiten unterei-inander. Dazu gehört die gegenseitige Informationspflicht bei Änderungen und Störungen sowie der Absicherung, dass keine unzulässigen Emissionen nach einer Störung der Anlage auftreten können.

Die Informationspflicht der Ziffer 2.26 dieses Genehmigungsbescheids soll der Behörde die Möglichkeit geben, Immissionsschutzprobleme rechtzeitig zu erkennen, um, falls notwendig, Maßnahmen einleiten zu können.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antrags-unterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheids wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

## **Brandschutz**

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Um-welt abzuwenden.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und ver-hältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Die Werkfeuerwehr wird ausdrücklich in Kapitel 16 der Genehmigungsantragsunterlagen aufgeführt, um die mögliche Brandbekämpfung nach 5 Minuten einzuleiten.

### **Lärmschutz**

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, einschließlich des unter Kap. 13 beigefügten schalltechnischen Gutachtens, Bericht über die Lärmemissionen und -immissionen der maßgeblichen Produktionsanlagen der Evonik Goldschmidt Rewo GmbH, des ABK Instituts für Immissionsschutz GmbH vom 13. Dezember 2016, ist davon auszugehen, dass durch den Einsatz geräuscharmer Aggregate, die dem Stand der Technik entsprechen, nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist.

Wie dem vorgenannten Gutachten zu entnehmen ist, werden die Immissionsrichtwerte tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) um mindestens 21 dB(A) und nachts (22.00 Uhr bis 06.00Uhr) um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Die Entfernung zum Immissionsort IO 1 beträgt ca. 100 m, zum IO 2 ca. 150 m und zum IO 3 ca. 200 m.

Die Hinweise und Auflagen zum Lärmschutz stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen. Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist erfüllt.

### **Abfallwirtschaft; Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung werden von der Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

#### **Zu Nebenbestimmung 5.1:**

Der anfallende Abfall wird hier noch einmal aufgeführt. Dies ist erforderlich, um sowohl dem Betreiber als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung zu vereinfachen, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist.

#### **Zu den Nebenbestimmungen 5.2 und 5.3:**

Hiermit wird der Behörde die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen im Betrieb die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmung ist § 47 KrW/AbfG.

## **Energieeffizienz**

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

## **Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

## **Ausgangszustandsbericht (AZB); Bodenschutz**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 10.3.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die relevanten Anlagen am Standort Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau der Evonik Operations GmbH liegt vor und wird sukzessive fortgeschrieben.

## **Wasserwirtschaft**

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

## **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie

dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

## VIII.

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## IX.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer

## Hinweise:

### 1 Hinweise zum Brandschutz

- 1.1 Das Objekt unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018.
- Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten durch das Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises.
- Das Objekt ist gemäß § 2 HBO als Sonderbau eingestuft und unterliegt gemäß §§ 53 und 89 Abs. 1 Nr. 5 HBO der wiederkehrenden Prüfung durch die Bauaufsicht.
- Die wiederkehrende Prüfung erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch das Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises im Auftrag der Bauaufsicht.
- Die wiederkehrende Prüfung sowie die Gefahrenverhütungsschau sind gebührenpflichtig.

### 2 Hinweise zum Wasserrecht

- 2.1 Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 39 AwSV in Gefährdungsstufe A eingestuft. Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers.

### 3 Hinweise zum Lärmschutz

- 3.1 Im Einwirkungsbereich des Betriebes sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

Bahnhofsiedlung 1a (IO 1), Alte Bahnhofstraße 14 (IO 2) und Bahnhofsgebäude (IO 3)	
tags (06.00 - 22.00) Uhr	60 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00) Uhr	45 dB(A).

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen Nutzung.